



## Zur Haftung

Oft werde ich gefragt, »hätte ich für diesen Fall«. Oder: »hätte ich, wenn ich das oder das tue?« Die Frage ist schon die Antwort! Er haftet! Denn der Anrufer hat selbst kein gutes Gefühl bei seiner Tätigkeit, sonst würde er mich nicht als Anwalt fragen. Trauen Sie getrost ihrem Gefühl - dann sind Sie auf der sicheren Seite.

Es gibt verschiedene Arten von Haftung. Die Haftung aufgrund Verschuldens und die reine Gefährdungshaftung ohne Verschulden. Bei der Verschuldenshaftung unterscheidet man zwischen der strafrechtlichen und der zivilrechtlichen Haftung. Bei der strafrechtlichen Haftung spielt das Strafgesetzbuch die große Rolle. Der Staat klagt den Bürger (Angeklagter) an, weil er sich falsch verhalten hat. Bei einer fahrlässigen Tötung z.B. droht dem Angeklagten eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe, wobei bei Ersttätern je nach Verschulden in der Regel eine Geldstrafe von fünf Monatsgehältern bis zu einer Bewährungsstrafe ausgesprochen wird. Wenn Alkohol im Spiel ist, ob im Straßenverkehr oder im Luftverkehr, so ist dies zu Recht strafverschärfend. Nichts, aber auch gar nichts spricht für den Täter, der durch Alkoholenuss Leib oder Leben eines anderen aufs Spiel setzt. Hierbei sind auch die Sportler gefragt, die es als selbstverständlichen Ehrenkodex verstehen müssen, ihren Sport ohne Alkohol auszuüben. Alles andere ist mehr als eine Zumutung für Dritte! Die zivilrechtliche Haftung kommt als Zweites auf den Schädiger (Beklagter) zu, wenn man einen Fehler gemacht hat. Hier klagt der Verletzte privat ge-

gen den Verursacher, es geht um Schadensersatz und um Schmerzensgeld. Paragraph 823 BGB ist hier die wichtigste Anspruchsgrundlage. Beide Haftungsarten bestehen nebeneinander, sodass man als Verursacher mit zwei Prozessen bei zwei Gerichten zu tun hat. Voraussetzung für eine Verurteilung ist ein Verschulden des Schädigers, wobei Fahrlässigkeit genügt. Unter Fahrlässigkeit versteht man, dass man die allgemein übliche Sorgfalt außer Acht lässt und dass es dadurch voraussehbar und erwartungsgemäß zu einem Schaden kommt, den der Strafrechtler herb als »Erfolg« bezeichnet. Die fahrlässige Tötung ist ein derartiges Erfolgsdelikt. Große Bedeutung für den Verein hat die Verkehrssicherungspflicht. Danach muss jeder, der für eine Gefahrenquelle verantwortlich ist, Gefahren für Dritte möglichst abwehren und vermeiden, wenn sie bei bestimmungsgemäßer und nicht ganz fernliegender bestimmungswidriger Benutzung drohen. Dies trifft die Ballonfahlerin und den Ballonfahrer, die Aufsicht im Korb führen, ganz besonders. Bei entgeltlicher Nutzung ist die Verkehrssicherungspflicht eine Nebenpflicht zu dem bestehenden Vertrag. Für die Konkretisierung der Verkehrssicherungspflicht werden auch die geschriebenen oder ungeschriebenen Normen eines Sportverbandes und dessen Regelungen herangezogen. So müssen im Rahmen der Organisation einer Flugveranstaltung alle Vorkehrungen getroffen werden, die zum Schutze Dritter erforderlich sind. Dazu gehört auch die Vorsorge, dass Zuschauer nicht in ein Nachbar-

grundstück eindringen und dort Schäden verursachen, wie dies der BGH in einem Urteil gesehen hat. Da nutzen auch keine Haftungsbeschränkungen durch Aufdrucke auf Eintrittskarten, die Nichthaftung des Veranstalters beinhalten. Derartige Erklärungen sind allenfalls ein Haftungsausschlussangebot, das vom Besucher ausdrücklich und nicht nur durch Schweigen angenommen werden müsste, um unwirksam zu sein. Ebenso wenig nutzen Haftungsbeschränkungen, die sich in manchen Satzungen finden. Sie sind für Dritte völlig unbeachtlich. Besser ist es, derartige Erklärungen deutlich und für jedermann sichtbar auf Anschlägen, Tafeln oder Schildern abzugeben, die der Gefährdete vor dem Vertragsabschluss wahrgenommen haben muss. Allerdings kann man nur leichte Fahrlässigkeit als Haftungsgrund ausschließen, sodass für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit die Haftung bestehen bleibt.

Also: Gefahr erkennen und dann handeln! Alles andere nutzt nichts. Zum Abschluss möchte ich noch die verschuldensunabhängige Haftung des Luftverkehrsgesetzes erwähnen. Die darin enthaltene Gefährdungshaftung ist eine Spezialität des Verkehrsrechts und speziell des Luftverkehrsrechts. Hier haftet der Halter des Luftfahrzeugs auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft. Dabei ist es neu, dass bei einem Unglücksfall der Halter auch auf Schmerzensgeld haftet, ohne dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen werden muss. Ich wünsche allen eine gute Saison ohne Erfolgsdelikt!

■Rechtsanwalt Alfred Kreutzberg  
Verbandjustiziar des DFSV